

An die Mitglieder des  
Rechtsausschusses des  
Deutschen Bundestages

Bernd Bohnet  
- Mediator -

Obere Sonnenhalde 35  
97941 Tauberbischofsheim  
- Dittwar -

Tel.: 09341/8953547  
Mail: [bohnet.mediation@gmail.com](mailto:bohnet.mediation@gmail.com)  
[www.bohnet-mediation.de](http://www.bohnet-mediation.de)

Datum: 1. Mai 2011

### **Anregungen zur Bundestagsdrucksache 17/5335**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

#### **Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung**

Als ehemals selbstständiger Rechtsanwalt mit umfangreicher zivilrechtlicher und strafrechtlicher Allgemeinpraxis, jetzt Rentner, befasse ich mich seit einigen Jahren mit der Mediation. Ich begleitete und vertrat als Rechtsanwalt viele Parteien auch in Scheidungssachen.

Nach meiner Ausbildung zum Mediator machte ich die Mediation bei Gerichten, Ämtern (Jugendamt), psychologische Beratungsstellen, Ärzten u.a im hiesigen Raum bekannt und führe (fast) ausschließlich Familienmediationen in allen Bereichen und Schwierigkeitsgraden durch. In den über 3 Jahren meiner (nicht beruflichen) Tätigkeit konnte ich Erfahrungen in weit über 50 Fällen sammeln und dabei eine Erfolgsquote von über 95 % erzielen. Ich konzentriere mich nur auf die praktische Tätigkeit und bilde nicht aus. Ich begleite ehrenamtlich Umgänge für eine psychologische Beratungsstelle nach §§ 17/18 KJHG.

Ursprünglich meinerseits eher als Experiment gedacht, hat sich für mich herausgestellt, dass die Mediation ein Verfahren ist, das dem Prozess weit überlegen sein kann, Ich habe es mir daher zur Aufgabe gemacht, der Mediation förderlich zu sein, besonders wegen der menschlichen und gesellschaftlichen Relevanz im Familienbereich.

Ich stimme mit der Bundesministerin der Justiz, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, überein, wenn sie ausführt, dass die Mediation einer besseren Rechts- und Streitkultur dienen soll und kann. Diese Verbesserung kann sich nachhaltig allerdings nur auf lange Sicht ergeben, nämlich dadurch, dass die Eltern die konstruktive und konsensuale Problemlösung vorleben und die Kinder daraus lernen.

Um diesbezüglich wenigstens einen Anfang zu machen, halte ich die Vorgabe der EU-Richtlinie, „den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird“, für sehr sinnvoll.

Dabei sollten beim Betreten des juristischen Neulands keine Fehler gemacht werden, die die Möglichkeiten der Mediation behindern oder gar zunichte machen können.

Daher meine Vorschläge

**Zu § 1 (1) weggelassen zugunsten des folgenden Hauptthemas.**

**Zu § 1 (2) weggelassen zugunsten des folgenden Hauptthemas.**

## **Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Familiensachen.**

Artikel 4 sollte folgende Ergänzung erhalten:

**( ) Nach § 133 wird folgender § 133 a) eingefügt:**

### **§ 133a**

#### **Antragsvoraussetzungen für nicht notwendige Folgesachenverfahren**

- (1) Werden mit dem Scheidungsantrag auch nicht notwendige Folgesachen oder nicht notwendige Folgesachen gesondert anhängig gemacht, muss dem Antrag eine Bestätigung eines Mediators beigefügt sein, dass der/die Antragsteller/in sich über die Prinzipien, den Ablauf und die Möglichkeiten einer Mediation informiert hat.**
- (2) Über eine geltend gemachte Unzumutbarkeit entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.**
- (3) Das Gericht weist bei der Zustellung der Antragsschrift die Gegenseite auf die Möglichkeit einer Mediation und auf § 135, FamFG hin.**

### **Begründung**

Damit wäre zunächst der (wohl) von allen Fraktionen geforderten besonderen Förderung der außergerichtlichen Mediation Rechnung getragen. Andere Vorschriften bräuchten nicht geändert zu werden, da diese Vorschrift ein Sonderfall in Bezug auf § 23 FamFG und die anderen Vorschriften (z.B.: bei Unzumutbarkeit) immer noch zur Anwendung kommen können.

In der Praxis hat sich für mich gezeigt, dass § 135 FamFG keineswegs deshalb nahezu wirkungslos ist, weil die Parteien keine Mediation wollen, sondern weil (selbst sehr geneigte Richter) nicht wissen, welcher Fall denn für eine solche Anordnung geeignet sein könnte. 'In welchen Fällen soll ich denn die Leute zum Informationsgespräch schicken?' zitiere ich hier einmal sinngemäß Anfragen. Und dies nicht nur von Richtern, sondern auch von Rechtsanwälten, Beratungsstellen oder dem Jugendamt.

Dies zu beurteilen, ist aber keinem Außenstehenden möglich.

Allein die Betroffenen können beurteilen, ob ihre Sache geeignet ist und sich ggf. entsprechend entscheiden.

Die vom Gesetzentwurf ins Auge gefasste Förderung der Mediation dadurch, dass in Art. 4 (Änderungen des FamFG) dem § 23 Abs.1 Satz 2 folgender Satz eingefügt wird:

„Der Antrag soll in geeigneten Fällen die Angabe enthalten, ob der Antragstellung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen.“

halte ich für Verfahren in Familiensachen für ungeeignet bis kontraproduktiv im Hinblick auf die Aufgaben dieses Gesetzes.

Ungeeignet deshalb, weil, wie oben ausgeführt, nur die Betroffenen selbst beurteilen können, ob ihre Sache für eine Mediation geeignet ist.

Zudem ist es eine Soll-Vorschrift, von der man in der Praxis keinen Effekt erwarten kann.

Eventuell auch kontraproduktiv, weil die Beurteilung der Geeignetheit eines Falles letztendlich stark vom Rechtsvertreter beeinflusst werden kann und die Verbreitung der Möglichkeit somit in die Hände von Personen gelegt wird, die der Mediation negativ gegenüber stehen könnten. Für sehr abwegig halte ich diesen Gedanken nicht.

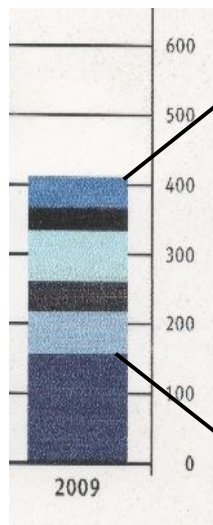
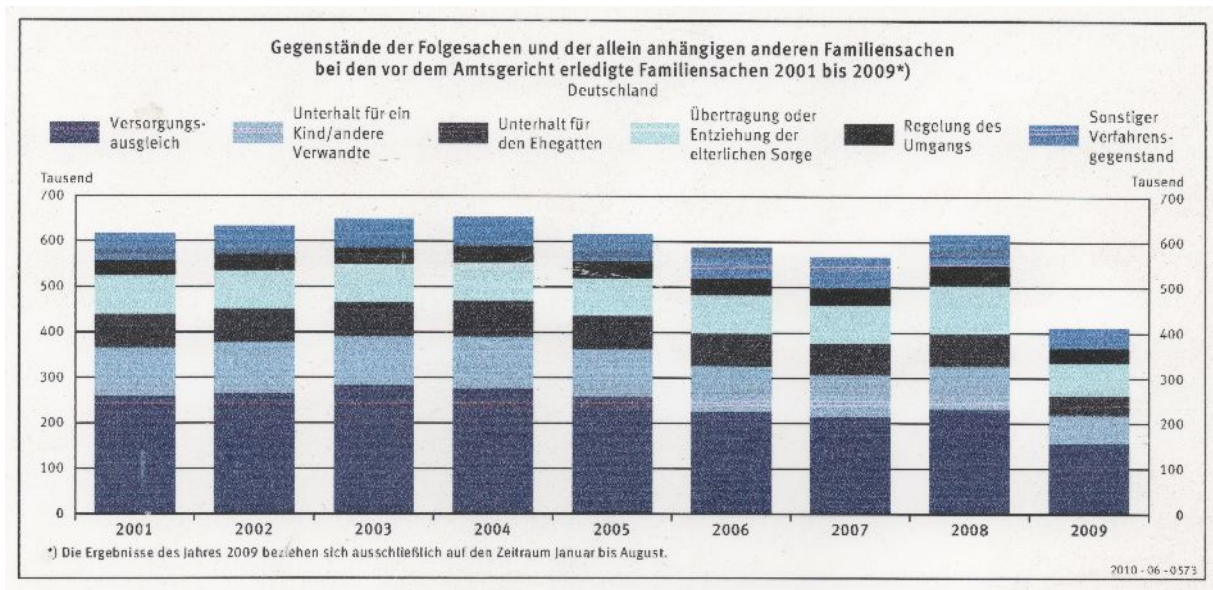
Einzig mit der Begründung, dass die Ergänzung im allgemeinen Teil steht, also auch, neben den Familiensachen, für die Bücher 3 bis 9 gilt, halte ich sie für akzeptabel. Die darin enthaltenen Verfahren dürften eher selten für eine Mediation geeignet sein. Eine Verpflichtung zur Übergabe eines einheitlichen Informationsblattes über die Möglichkeiten der Mediation wäre aber sicher effektiver, denn der vorgesehene Satz dürfte den Rechtsvertretern schon nach kurzer Zeit nicht mehr gegenwärtig sein.

Dadurch entsteht aber im Hinblick auf Familiensachen eine große Informationslücke der Betroffenen, die, der Besonderheit und der Wichtigkeit für die Familien und der Kinder wegen, unbedingt geschlossen werden müsste, denn die weiteren Ergänzungen (§ 36 a FamFG) kommen erst zur Wirkung, wenn die Rechtsstreite zumindest schon an-, oder rechtshängig sind.

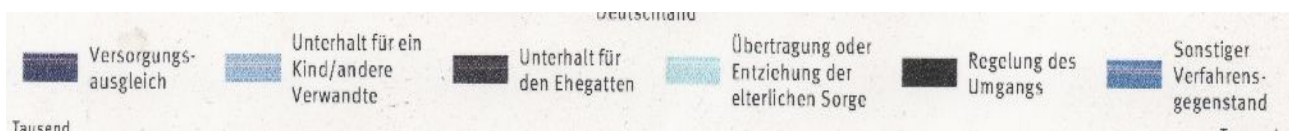
Gerade aber dies soll nach den Redebeiträgen in der ersten Lesung möglichst verhindert werden.

Diesem Ziel schließe ich mich voll an und halte es für gerechtfertigt, für Familienfolgesachen eine besondere Regelung zu treffen. Hier ist der „mutige Schritt“ gefragt.

Die Sinnhaftigkeit einer solchen besonderen Regelung möchte ich anhand nachfolgender Statistiken untermauern.



• Streitige Urteile	23.812	△ 22,23 %
• _____		
• a) Vergleiche	49.320	
• b) Klage/Antrag Zurücknahme	21.870	
• c) Ruhen/Nichtbetreiben	12.121	
-----		
	83.311	△ 77,77 %
<u>Zuzgl. „andere Weise“ erledigt</u>	26.944	△ 82,23 %



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2, 2009

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege/GerichtePersonal/Familiengerichte2100220097004.property=file.pdf>

Zunächst ist anzumerken, dass die Statistik für 2009 nur den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August erfasst. Ab 01.09.2009 trat das FamFG in Kraft. Ab diesem Datum liegen noch keine Zahlen vor.

In der oberen Grafik soll nur dargestellt werden, in welchem Verhältnis die allein anhängigen Folgesachen zu der Folgesache Versorgungsausgleich stehen. Als 1977 das neue Scheidungsrecht in Kraft trat, waren fast alle Folgesachen sog. notwendige Folgesachen, mussten also mit der Scheidung erledigt werden. Heute ist das nur noch bezüglich des Versorgungsausgleichs (unterstes Feld) der Fall. (Die diesbezüglichen Folgen werden in den nachstehenden Grafiken erläutert.)

Aus der zweiten Grafik geht hervor, in welchem Verhältnis die nicht notwendigen Folgesachen hinsichtlich streitige Urteile zu nichtstreitigen Erledigungen stehen. Für letzteres habe ich nur die 3 zahlreichsten Posten herangezogen. Den Inhalt der beträchtlichen Zahl der Erledigungen auf „andere Weise“ konnte ich nicht aufklären. Streitige Beendigungen kann ich mir allerdings nicht vorstellen.

Jedenfalls zeigen die Zahlen (77,77 % nichtstreitige Erledigungen zu 22,23 % streitige Erledigungen – Zahlen s. Seite 22 der o.a. Fachserie 10, Reihe 2.2, Seite 22 -) das enorme Potential an dem Bedürfnis, die Sachen nichtstreitig zu erledigen. Trotzdem ist es in all diesen Fällen zum Prozess gekommen. In einer Vielzahl dieser Fälle wären nach meiner Überzeugung kein Gerichtsverfahren mit all seinen negativen Folgen für die Beteiligten und den Familien nötig gewesen, wenn die Möglichkeit der Mediation bekannt gewesen wäre. Dies bestätigen mir auch immer wieder Medianten, die die Scheidung und gerichtliche Folgesachenprozesse hinter sich haben.

Die Aufklärung über die Möglichkeiten einer Mediation muss **vor** dem Prozess erfolgen.

Die Dringlichkeit wird dadurch unterstrichen, dass über 90 % aller allein anhängigen Folgesachen **nach** der Scheidung zur Erledigung kommen. Dazu folgende Grafiken.

15 Folgesachen, die mit dem Scheidungsurteil entschieden wurden .....	94 038
davon mit dem Gegenstand	
16 Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge .....	2 543
17 Regelung des Umgangs .....	291
18 Herausgabe eines Kindes .....	2
19 Unterhalt für ein Kind .....	414
20 Unterhalt für die Ehefrau .....	1 568
21 Unterhalt für den Ehemann.....	305
22 Versorgungsausgleich .....	(87 670)
23 Wohnung, Hausrat .....	359
24 Eheliches Güterrecht .....	886
	<u>6.368</u>
25 Folgesachen, die vor der Scheidung durch gerichtlichen Vergleich geregelt wurden .....	32 737
davon mit dem Gegenstand	
26 Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge .....	813
27 Regelung des Umgangs .....	1 010
28 Unterhalt für ein Kind .....	2 012
29 Unterhalt für den Ehegatten .....	5 500
30 Versorgungsausgleich .....	(17 529)
31 Wohnung, Hausrat .....	2 036
32 Eheliches Güterrecht .....	3 837
	<u>12.208</u>

Handwritten annotations: A blue arrow points from the sum 6.368 to the sum 105.199 (which is 32.737 + 6.368). Another blue arrow points from the sum 12.208 to the sum 105.199.

Statistisches Bundesamt, a.a.O., Seite 26

Lediglich 6.368 nicht notwendige Folgesachenfälle wurden mit der Scheidung entschieden und 12.208 nicht notwendige Folgesachen schon vorher durch Vergleich erledigt (also etwa 50 %). Ganz im Gegensatz zu den (notwendig anhängigen) Versorgungsausgleichen.

Setzt man die Summe der nicht notwendigen Folgesachen (128.208) ins Verhältnis zu den insgesamt erledigten Fällen, so ergibt sich folgendes Bild.

41	Andere Verfahren ( außer Eheverfahren ) zusammen	221 855
	Erledigt durch	
42	... Urteil ( ohne lfd. Nr. 43 ) .....	23 812
43	... Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil .....	10 822
44	... Beschluss ( ohne lfd. Nrn. 46-49, 51, 53 - 55 ) .....	49 600
45	... Vergleich .....	49 320
46	... Beschluss gemäß § 91a ZPO .....	5 413
47	... Beschluss im Prozesskostenhilfverfahren .....	4 253
48	... Beschluss über einstweilige Verfügung .....	696
49	... Zurücknahme des Antrags oder der Klage .....	21 870
50	... nach Aussetzung gemäß § 53c FGG .....	693
51	... Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb ( ohne lfd. Nr. 50 ) .....	12 121
52	... Nichtzahlung des Kostenvorschusses .....	1 444
53	... Abgabe an das Gericht der Ehe-/Lebenspartnerschaftssache .....	1 165
54	... Abgabe an ein anderes Gericht ( ohne lfd. Nr. 53 ) .....	9 062
55	... Verbindung mit einer anderen Sache .....	4 640
56	... auf andere Weise .....	26 944

\*) Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den Zeitraum Januar bis August 2009.

22 *Versorgungsausgl. bei Scheidung  
oder davon erledigt*

*221.855*  
*105.199*  
*116.656*  
*= 91%*

Statistisches Bundesamt, a.a.O., Seite 22

116.656 Fälle sind gegenüber 128.208 Fällen fast genau 91 %.

**In der Wirklichkeit und Praxis bedeutet das, dass 91 % der nicht notwendigen Folgesachen erst nach der Scheidung erledigt werden.**

Einen solchen Zustand hat der Gesetzgeber 1977 offensichtlich gerade nicht gewollt, und ich kann mir auch nicht vorstellen, das das bis heute anders ist.

§ 630 (1) Nr. 2. und 3. ZPO damals und heute § 133 FamFG haben und werden diesen Zustand nicht geändert und ändern, denn im Interesse einer schnellen Scheidung wird mit den Erklärungen leichtfertig umgegangen, zumal sie ja keine rechtlichen Folgen haben (jedenfalls nicht in der Rechtspraxis).

Die teilweise katastrophalen Folgen ewig andauernder Scheidungsfolgeauseinandersetzungen mit allen negativen Auswirkungen auf die Familien und die Kinder sind allgemein bekannt. Ich bin kein Psychologe oder Soziologe und beschränke mich deshalb auf die Möglichkeiten, die die

Mediationen anbieten kann, dieser negativen Entwicklung entgegen zu steuern.

\*\*\*

Einhellig wurde in den Redebeiträgen hervorgehoben, dass Streitigkeiten gar nicht erst vor Gericht ausgetragen werden sollten, wenn dies vermeidbar ist.

Ebenso einhellig wurde vorgetragen, dass der Schwerpunkt auf der Stärkung der außergerichtlichen Mediation liegen solle und dass es am entsprechenden Mut nicht fehlen dürfe, hier weiter zu kommen.

Mit Hilfe der Mediation kann jetzt einiges wieder verbessert werden, was zwischenzeitlich in meinen Augen aus dem Ruder gelaufen ist. Die Hauptaufgabe der Familienmediation ist die Vorbereitung einer Scheidung. In der weit überwiegenden Zahl aller Fälle ist das bei mir so.

Die Betroffenen besprechen und regeln alles, was im Zusammenhang bei einer Trennung und später bei der Scheidung auftritt, bis hin zum Zugewinnausgleich und der Vermögensauseinandersetzung. Dabei entwickeln und planen sie auch ihre Zukunft und die Zukunft der Familie, insbes. soweit auch Kinder betroffen sind. Die einzelnen Komponenten werden zu einer ganz individuellen Gesamtlösung zusammen geführt. Hier fällt mir immer wieder auf: Kein Fall ist wie der andere.

Mit Hilfe des Mediators verbessern sie die Kommunikation und lernen für die Zukunft, auch selbständig Probleme zu lösen (ich habe noch nie gehört, dass es in einem meiner Fälle nach der erfolgreichen Mediation zu einem Prozess gekommen ist).

Der späteste (noch) günstige Zeitpunkt ist der, bevor eine gerichtlichen Maßnahme eingeleitet wird.

Selbstverständlich ist die Mediation auch möglich und sinnvoll, wenn die Paare schon beim Gericht waren (was manchmal durchaus „heilsam“ sein kann) und dann in eine gerichtsnahe Mediation über gehen.

### **Vorhersehbare Wirkungen**

Die mit meiner Anregung vorgeschlagene Lösung könnte wenigstens im wichtigsten gesellschaftlichen Bereich einen ganz erheblichen Fortschritt bringen. Prozesse in Familienfolgesachen sind nicht nur für die Paare, sondern besonders auch für die Kinder sehr belastend und können extreme Langzeitwirkungen entfalten. Dies rechtfertigt es, für diesen Bereich eine gesonderte Regelung zu treffen.

Die größte Schwierigkeit scheint mir darin zu liegen, dass es nicht genügend Familienmediatorinnen und Mediatoren gibt, die dieser Aufgabe gerecht werden können und wollen.

Meine Anregungen in die Tat umgesetzt, wird diesbezüglich recht schnell eine klare Übersicht ermöglichen.

Hier werden die Versäumnisse der Ausbildungsverbände und Vereine in der Vergangenheit zu Tage treten. Es ist nicht zu übersehen, dass Heere von Mediatoren „ausgebildet“ wurden, die die Tätigkeit aber nicht ausführen können. Es fehlt ihnen an Fälle (die eigentlich die Ausbildungs-

vereine anzubieten hätten) und praktischer Erfahrung.

Die Mediation kann nicht wirklich in Seminaren gelernt werden. Ob jemand dazu geeignet und in der Lage ist, kann er/sie nur in der Praxis lernen, zum Beispiel durch Hospitationen. Diese können oder wollen die Ausbildungsvereine aber nicht anbieten.

Mein Vorschlag könnte aber wenigstens eine Grundlage dafür schaffen, dass Fälle zur Verfügung stehen. Es läge dann an den Ausbildungsvereinen, diese Gelegenheit zu nutzen und die zukünftigen MediatorInnen sorgfältig zu begleiten. Das ist bei einem Referendar oder bei einer Hebamme nicht anders und gilt auch für die Mediation.

Freie Märkte entwickeln sich nur, wenn an diejenigen, die sich daran beteiligen, Herausforderungen gestellt werden. Ein Ausbilder, dem es nicht gelingt, seinen Auszubildenden praxistauglich auszubilden, wird erst seine Reputation und dann seine Kundschaft verlieren.

Darauf vertrauend erwarte ich mit der von mir vorgeschlagenen Regelung eine zügige Weiterentwicklung auf dem Ausbildungsmarkt. Vielleicht entsteht so eine Situation, dass flächendeckend genügend FamilienmediatorInnen zur Verfügung stehen, die den Worten von Sir Gavin Lightman (ehemals Richter am obersten Gerichtshof in London) 'wer reich werden will, muss die Finger von der Mediation lassen' glauben, sich darauf eingerichtet haben und sich trotzdem engagiert der Mediation widmen.

\*\*\*

Vorsorglich sei ausgeführt.

Eine Ausnahme für Kindschaftssachen (§§ 151 ff FamFG) halte ich nicht für tunlich, ganz im Gegenteil.

Ohne zu tief in die Materie einzusteigen und nur als Beispiel sei angemerkt, dass in Umgangssachen die Hauptschwierigkeiten darin liegen, dass (meist) die Mütter das Gefühl haben, man würde ihre Anliegen nicht ernst nehmen und betrachten die anderen Beteiligten (incl. Jugendamt, psych. Beratungsstellen u.a.) als parteiisch und agieren entsprechend („die Kinder wollen nicht“).

Erkennt die Mutter den Mediator als unparteiisch an und die Mediation als ergebnisoffen, wird schon nach kurzer Zeit klar, ob die Mediation zu einer Verbesserung der Situation führen kann. Eine Verzögerung des ganzen Verfahrens ist so nicht zu befürchten. Wenn die Möglichkeit der Mediation vorher angeboten und angenommen wird, kommt es erst gar nicht zum Verfahren.

## **Durchführung**

Bei jedem Gericht könnte eine Liste geführt werden, in die sich alle Mediatorinnen und Mediatoren



eintragen lassen können, die bereit sind, das Informationsgespräch und ggf. eine Mediation durchzuführen. Rechtsanwälte und alle Institutionen, die mit Fällen befasst sind, die noch nicht anhängig sind, (Beratungsstellen Jugendamt u.a.) werden von den Gerichten darüber informiert.

Man kann auch daran denken, Sammeltermine in bestimmten, zweckmäßigen Abständen anzuberaumen, wobei das Gericht den Raum zur Verfügung stellen kann.

Im Gesetzentwurf des FamFG hieß es in der Begründung zu § 135 FamFG:

„Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der vorliegenden Vorschrift die Familiengerichte mit der Zeit eine zunehmend größere Übersicht über das insbesondere in ihrem Bezirk vorhandene Angebot an Dienstleistungen der außergerichtlichen Streitbeilegung erhalten.“

Dies könnte nunmehr erleichtert werden.

Zudem kann dies auch allgemein von den Mediatorinnen und Mediatoren bekannt gemacht werden.

### **Schlussbemerkung**

Da dieses Gesetz hauptsächlich der Förderung der Mediation dienen soll, und nicht deren Regelung, braucht derzeit über Zertifizierungen bzw. in wessen Hand diese liegen sollen, nicht entschieden zu werden.

Dazu bedürfte es ohnehin wohl zunächst einer Grundsatzentscheidung, nämlich dahingehend, ob die Mediation (oder Einzelpersonen) Teil des Rechtspflegesystems werden soll, oder nicht. Für den Fall, dass die Mediation als Teil des Rechtspflegesystems integriert werden sollte, käme eine Zertifizierung durch private Organisationen aus verfassungsrechtlichen Gründen wohl nicht in Frage, da es sich dann um einen hoheitlichen Akt handeln würde, der nicht übertragbar ist.

1. Mai 2011

Bernd Bohnet  
- Mediator -